

ÄNDERUNGSBEBAUUNGSPLAN DER STADT EBERSBERG, Nr.: 19.1

Dachanhebungen und Dachgauben südlich der Alpenstraße.

PRÄAMBEL

Die Stadt Ebersberg erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Plandatum : 14.03.2000

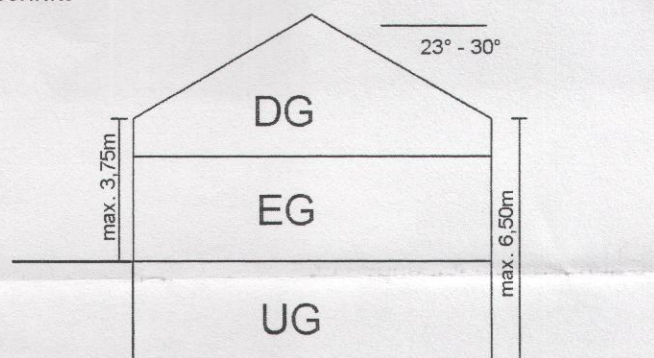
Planverfasser :

FINK & VOGL

Hochbau und Städtebau
Architekten, Diplomingenieure
Thomas F. Fink
Dr.-Wintrich-Straße 8
85560 Ebersberg

A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Gebäudequerschnitt



B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Dachform :** Es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig. Die bestehende Firstrichtung ist beizubehalten. Ausnahmen hiervon sind nur für die Flurnummer 747/20 möglich.
- Dachneigung :** 23° bis 30°.
- Dachdeckung :** Ziegelrote oder dunkel engobierte Dachsteine.
- Wandhöhe talseitig :** Maximal 6,5 m.
4.1 Bei Erweiterungs- und Umbauvorhaben : Als Wandhöhe ist das Maß ab Oberkante Fertigfußboden UG bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung zuzüglich 12 cm anzusetzen.
4.2 Bei Neubauvorhaben : Als Wandhöhe ist das Maß ab Oberkante des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung an der tiefsten Geländestelle anzusetzen.

- Wandhöhe bergseitig :** maximal 3,75 m.
5.1 Bei Erweiterungs- und Umbauvorhaben : Als Wandhöhe ist das Maß ab Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung zuzüglich 12 cm anzusetzen.
5.2 Bei Neubauvorhaben : Als Wandhöhe ist das Maß ab Oberkante des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung an der tiefsten Geländestelle anzusetzen.
- Firsthöhe :** Die maximal zulässige Firsthöhe ergibt sich aus einer angenommenen maximalen Gebäudebreite von 9,20 m, den festgesetzten Wandhöhen berg- und talseitig, sowie aus der maximal zulässigen Dachneigung von 30°.
- Dachgauben :** Es sind max 2 Dachgauben talseitig bei 30° Dachneigung zulässig. Abstand der Dachgauben von der Giebelwand = min. 2,0 m. Abstand von Dachgaube zu Dachgaube = min. 1,5 m. Die maximale Breite einer Dachgaube = 1,4 m. Die Firsthöhe der Dachgauben liegt min. 0,5 m, senkrecht gemessen, unter der Hauptfirstlinie. Schleppgauben sind nicht zulässig.
- Anzahl der Wohneinheiten** Pro zum Zeitpunkt der Bebauungsplanänderung bestehender Flurnummer sind nur 2 (zwei) Wohneinheiten zulässig.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- Flurnummern
- bestehende Bebauung
- Grundstücksgrenzen

D HINWEISE DURCH TEXT

- Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 (genehmigt am 28. Januar 1960) und Nr. 19 (genehmigt am 30. Januar 1961) gelten unverändert weiter.

Verfahrensvermerke

- Der Beschluß zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplans wurde von der Stadt Ebersberg am 06.03.00 gefaßt und am 11.03.00 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Ebersberg, den 05. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister
- Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Änderungsbebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.03.00 hat in der Zeit vom 14.03.00 bis 14.03.00 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Ebersberg, den 05. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Änderungsbebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.03.00 hat in der Zeit vom 14.03.00 bis 14.03.00 stattgefunden (§ 4 BauGB).
Ebersberg, den 05. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung des Änderungsbebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 14.03.00 hat in der Zeit vom 14.03.00 bis 14.03.00 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ebersberg, den 05. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluß zum Änderungsbebauungsplan in der Fassung vom 14.03.00 wurde vom Stadtrat Ebersberg am 04.05.00 gefaßt (§ 10 BauGB).
Ebersberg, den 05. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluß wurde am 09.06.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Änderungsbebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Änderungsbebauungsplan in Kraft (12 BauGB).
Ebersberg, den 09. Juni 2000
 Brilmayer
1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSBEBAUUNGSPLAN DER STADT EBERSBERG, Nr.: 19.1

Dachanhebungen und Dachgauben südlich der Alpenstraße.

Plandatum : 14.03.2000

Planverfasser :

FINK & VOGL

Hochbau und Städtebau
Architekten, Diplomingenieure
Dr.-Wintrich-Straße 8
85560 Ebersberg

Thomas F. Fink
(Thomas F. Fink)

30. Mai 00

